S 15 RJ 984/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 984/99
Datum	14.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 506/00
Datum	19.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1949 geborene KlÃ¤ger hat zunÃ¤chst von 1964 bis 1967 den Beruf des Schlossers erlernt und war bis 1969 in diesem Beruf tÃ¤tig. Am 03.03.1969 nahm er, ohne dass gesundheitliche GrÃ¼nde dafÃ¼r ausschlaggebend gewesen wÃ¤ren, insbesondere wegen der besseren Bezahlung, eine TÃ¤tigkeit bei der Firma B. AG auf und war dort bis zur AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses im gegenseitigen Einvernehmen zum 30.11.1997 mit TÃ¤tigkeiten des einfachen Anlernbereichs und einer entsprechenden Entlohnung nach dem Manteltarifvertrag fÃ¼r gewerbliche Arbeitnehmer der Bayerischen Metallindustrie in Lohngruppe 05 beschÃ¤ftigt. Seitdem ist er arbeitslos bzw. arbeitsunfÃ¤hig.

Am 28.12.1998 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Diese lieÃ den KlÃ¤ger auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet durch Dr.S. untersuchen, der ihn zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit leichten bis mittelschweren Arbeiten zu ebener Erde ohne viel BÃ¼cken oder Zwangshaltungen und ohne Ãberkopfarbeit in der Lage beurteilt.

Mit Bescheid vom 26.02.1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag darauf ab. Es liege weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vor.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 22.04. 1999 mit derselben BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben. Das Sozialgericht hat Befundberichte der beandelnden Ãrzte sowie eine Arbeitgeberauskunft der Firma B. AG vom 31.08.1999 zur Qualifikation der BerufstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sowie Gutachten auf orthopÃ¤dischem, nervenÃ¤rztlichem und internistischem Fachgebiet zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers eingeholt.

Dr.L. hat in seinem chirurgisch-orthopÃ¤dischen Gutachten vom 21.01.2000 noch leichte bis mittelschwere Arbeiten bei gelegentlichem Wechsel der Arbeitsposition vollschichtig fÃ¼r zumutbar angesehen. Als GesundheitsstÃ¶rungen hat er von Seiten seines Fachgebietes ein leichtgradiges LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, einen Zustand nach Unterarmfraktur rechts sowie Speichenbruch links ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkungen, Zustand nach operativer Versorgung eines Oberschenkelbruchs rechts mit Entfernung der Kniescheibe und BeinverkÃ¼rzung um 1 cm sowie Senk-Spreiz-FÃ¼Ãe beidseits diagnostiziert. Mit RÃ¼cksicht auf diese GesundheitsstÃ¶rungen seien das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg, hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder ausschlieÃliches Arbeiten an Maschinen oder am FlieÃband nicht mehr zumutbar. Ebenso wenig solle der KlÃ¤ger hÃ¤ufig Leitern oder GerÃ¼ste besteigen mÃ¼ssen.

Auf nervenÃ¤rztlichem Fachgebiet hat Dr.K. in seinem Gutachten vom 21.01.2000 ein psychovegetatives Syndrom festgestellt und den KlÃ¤ger zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit leichten bis mittelschweren Arbeiten ohne Akkord oder Schichtarbeit in der Lage beurteilt. Eine weitere EinschrÃ¤nkung der Arbeitsbedingungen sei dadurch nicht begrÃ¼ndbar.

In seinem Gutachten vom 06.06.2000 hat Dr.S. von Seiten des inneren Fachgebietes keine sozialmedizinisch bedeutungsvollen Erkrankungen festgestellt. Es bestehe lediglich ein Zustand nach einer 1958/59 abgelaufenen Meningitis tuberkulosa die folgenlos abgeheilt und beschwerdefrei sei. Das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers sei hauptsÃ¤chlich durch die auf orthopÃ¤disch-chirurgischem Fachgebiet festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen beeintrÃ¤chtigt. Zusammenfassend hat er erklÃ¤rt, der KlÃ¤ger sei noch vollschichtig zu leichten und zeitweise zu mittelschweren Arbeiten im Gehen, Stehen oder Sitzen, im Freien oder in geschlossenen RÃ¤umen in der Lage. Das Heben und Tragen schwerer Lasten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten im dauernden Stehen, wie an Maschinen oder

am FlieÃband, sollten vermieden werden.

Mit Gerichtsbescheid vom 14.08.2000 hat das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Angesichts des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens und der Qualifikation seiner zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als einfach angelernter Arbeitnehmer sei der KlÃ¤ger auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihm gesundheitlich zumutbar seien, verweisbar und habe daher keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung, mit der er weiter Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begehrt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14.08.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung, aufgrund seines Antrages vom 28.12.1998 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts MÃ¼nchen auf deren Inhalt zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43 a.F., 44 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) bzw. (ab 01.01.2001) wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 hat.

Der Senat schlieÃt sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vollinhaltlich den EntscheidungsgrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme und der Rechtslage entschieden.

Das Sozialgericht hat zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers SachverstÃ¤ndigengutachten auf nervenÃ¤rztlichem, orthopÃ¤dischem und innerem Fachgebiet eingeholt, die alle beim KlÃ¤ger feststellbaren GesundheitsstÃ¶rungen bei ihrer Beurteilung seines beruflichen LeistungsvermÃ¶gens berÃ¼cksichtigt haben. Danach ist der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit

leichten bis mittelschweren Arbeiten ohne wesentliche EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage. Die vom Sozialgericht befragten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen sind dem Senat durch ihre jahrelange TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Sozialgerichtsbarkeit als besonders erfahren bekannt, so dass Zweifel an der Richtigkeit ihrer Beurteilung fÃ¼r den Senat nicht bestehen.

Der KlÃ¤ger ist damit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht an einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts gehindert, auf die er angesichts der Qualifikation seiner zuletzt versicherungspflichtig ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit zumutbar verwiesen werden kann und hat keinen Rentenanspruch.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen war daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 09.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024